

Meldeformular



Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen

Projektbeschreibung / Art der Anlage / Grösse / Leistung

Ortsbestimmung

Gemeinde:	<input type="text"/>	Parzelle:	<input type="text"/>
Strasse / Nr.	<input type="text"/> Nr. <input type="text"/>		
PLZ:	<input type="text"/> Ort: <input type="text"/>		

Gesuchsteller

Name, Vorname:	<input type="text"/>	Tel.:	<input type="text"/>
Strasse.:	<input type="text"/> Nr.: <input type="text"/>	Mobile:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/> Ort: <input type="text"/>	E-mail:	<input type="text"/>

Projektverfasser

Name, Vorname:	<input type="text"/>	Tel.:	<input type="text"/>
Strasse.:	<input type="text"/> Nr.: <input type="text"/>	Mobile:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/> Ort: <input type="text"/>	E-mail:	<input type="text"/>

Zone

Zonenart:

Termine

Baubeginn: Bauende:

Dem Meldeformular sind beizulegen:

Situationsplan / Grundriss / Ansichten / technische Unterlagen der Anlage.

Unterschriften

Ort, Datum

Gesuchsteller/in

Projektverfasser/in

Grundeigentümer

Gesetzliche Grundlagen:

Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 18a, Solaranlagen

1. In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.
2. Das kantonale Recht kann:
 - a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
 - b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.
3. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung (RPV)

Art. 32a, Bewilligungsfreie Solaranlagen

1. Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:
 - a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - d. als kompakte Fläche zusammenhängen.
2. Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.
3. Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.